

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand Juli 2018

1. Geltungsbereich

1.1 Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) der Tandem, Agentur für Kommunikation GmbH („Agentur“) sind sämtliche Lieferungen und Leistungen, die die Agentur im Auftrag des Kunden erbringt („Vertragsleistungen“).

1.2 Für alle Vertragsleistungen und vorvertraglichen Schuldverhältnisse der Vertragspartner gelten ausschließlich diese AGB und das Angebot inklusive seiner Anlagen (vgl. Ziff. 2), soweit die Vertragspartner nicht schriftlich etwas anderes vereinbaren. Andere Vertragsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die Agentur ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht. Dies gilt insbesondere für Einkaufsbedingungen des Kunden.

1.3 Bezüglich der verschiedenen Vertragsdokumente (vgl. Ziff. 1.2) gilt folgende Geltungsreihenfolge:
:: Das Angebot inklusive seiner Anlagen;
:: diese AGB.

2. Vertragsschluss

2.1 Angebote der Agentur sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, ein Angebot ist schriftlich als bindend bezeichnet. Soweit im Angebot nicht anders bezeichnet, hält die Agentur sich 4 Wochen an verbindliche Angebote gebunden.

2.2 Ein Vertrag über Vertragsleistungen kommt in der Regel durch ein beiderseits unterzeichnetes Angebot zustande, andernfalls durch Auftragsbestätigung der Agentur oder Beginn der Leistungserbringung durch die Agentur. Die Agentur kann schriftliche Bestätigungen mündlicher Vertragserklärungen des Kunden verlangen. Die schriftliche Freigabe eines Angebots bzw. einer Kostenkalkulation der Agentur durch den Kunden ist zur Auftragserteilung ausreichend.

3. Leistungen der Agentur

3.1 Der Kunde hat vor Vertragsabschluss überprüft, dass die Spezifikationen der Vertragsleistungen der Agentur seinen Wünschen und Bedürfnissen entsprechen. Ihm sind die wesentlichen Merkmale der Vertragsleistungen bekannt.

3.2 Maßgebend für Umfang, Art und Qualität der Vertragsleistungen ist das bestätigte Angebot inklusive aller Anlagen. Sonstige Angaben oder Anforderungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn die Vertragspartner dies schriftlich vereinbaren oder die Agentur sie schriftlich bestätigt hat. Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfanges bedürfen der schriftlichen Vereinbarung oder der schriftlichen Bestätigung durch die Agentur.

3.3 Leistungsbeschreibungen sind keine Garantien. Eine Garantie bedarf der schriftlichen und ausdrücklichen Erklärung durch die Geschäftsleitung der Agentur.

3.4 Die Vertragsleistungen sind Dienstleistungen, für die ergänzend zu diesen AGB die §§ 611 ff. BGB gelten. Die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges ist nicht geschuldet.

3.5 Auf Verlangen des Kunden wird die Agentur Auskunft über den Stand der Vertragsleistungen erteilen bzw. nach deren Erbringung einen schriftlichen Bericht zur Verfügung stellen, der den wesentlichen Inhalt von Ablauf und Ergebnis der Vertragsleistungen wiedergibt. Ein umfassender, schriftlicher Bericht ist nicht geschuldet. Der Kunde kann diesen gesondert gegen zusätzliche Vergütung in Auftrag geben.

3.6 Von Dritten oder vom Kunden gelieferte Daten werden nur auf Plausibilität überprüft. Der Kunden ist für die gelieferten Daten verantwortlich (vgl. Ziff. 4.2).

3.7 Die Agentur ist berechtigt, die Vertragsleistungen durch Subunternehmer zu erbringen.

4. Mitwirkungs- und sonstige Pflichten des Kunden

4.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Agentur angemessen zu unterstützen und alle zur ordnungsgemäßen Erbringung der Vertragsleistungen notwendigen Mitwirkungsleistungen zu erbringen, insbesondere alle notwendigen oder bedeutsamen Unterlagen und Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

4.2 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass sämtliche von ihm gemachten Vorgaben und die von ihm bereitgestellten Informationen und Inhalte richtig und vollständig sind und den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (z. B. des Datenschutzrechts, Wettbewerbsrechts, Urheber- und Kennzeichenrechts) entsprechen. Die Agentur übernimmt keine Verantwortung für Mängel an Vertragsleistungen, Leistungsstörungen oder Rechtsverletzungen, die auf Vorgaben, Informationen oder Inhalten des Kunden beruhen.

4.3 Der Kunde ist sich dessen bewusst, dass die Vertragsleistungen keine Prüfung auf Rechtskonformität beinhalten. Die Agentur ist nicht berechtigt, Rechtsberatung durchzuführen. Insbesondere in vielen Bereichen der Digitalen Transformation sind rechtliche Fragen noch nicht gerichtlich geklärt. Daher ist der Kunde dafür verantwortlich, die Vertragsleistungen auf ihre Rechtskonformität zu prüfen, insbesondere auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzrechts, Wettbewerbsrechts, Urheber- und Kennzeichenrechts.

4.4 Der Kunde stellt die Agentur von etwaigen Ansprüchen Dritter frei und ersetzt der Agentur alle Schäden und Aufwendungen, die der Agentur durch einen Verstoß des Kunden gegen die Verpflichtung nach Ziff. 4.2 und Ziff. 4.3 entstehen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hatte.

4.5 Die Agentur kann über gemeinsame Entscheidungen und Absprachen ein Protokoll fertigen und dem Kunden übermitteln. Widerspricht der Kunde dem Protokoll nicht innerhalb von 5 Werktagen nach dessen Erhalt schriftlich, gilt der Inhalt des Protokolls als genehmigt. Die Agentur wird den Kunden bei Übersendung des Protokolls auf diese Frist und auf die Rechtsfolgen ihrer Versäumung hinweisen.

4.6 Der Kunde darf die ihm überlassenen Unterlagen nur für interne Zwecke verwenden und diese nur im Rahmen des eigenen vertragsgemäßen Gebrauchs vervielfältigen. Der Kunde darf Unterlagen nicht übersetzen, ändern oder erweitern oder davon abgeleitete Werke erstellen.

4.7 Der Kunde benennt einen Ansprechpartner für die Agentur, der der Agentur für alle notwendigen Informationen zur Verfügung steht und für die Zusammenarbeit notwendige Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen kann.

5. Rechte an Arbeitsergebnissen

5.1 Das Urheberrecht, Markenrechte und alle sonstigen Rechte an Dokumentationen, Darstellungen, Texten, Grafiken, Daten und sonstigen Gegenständen und Informationen, die die Agentur dem Kunden im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung überlässt oder zugänglich macht („Arbeitsergebnisse“), stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich der Agentur zu.

5.2 Der Kunde ist berechtigt, die ihm von der Agentur überlassenen Arbeitsergebnisse für eigene Zwecke nach Maßgabe des Angebots zu nutzen. Weitergehende Nutzungsrechte, insbesondere Bearbeitung oder Weitergabe an Dritte, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Dies gilt auch für die Nutzung für die Zwecke verbundener Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG (der Kunde und die verbundenen Unternehmen zusammen „Kunden-Konzern“). Ist die Nutzung für die Zwecke verbundener Unternehmen vereinbart, teilt der Kunde der Agentur unverzüglich schriftlich mit, wenn ein verbundenes Unternehmen aus dem Kunden-Konzern ausscheidet. Der Kunde gewährleistet in diesem Fall, dass die weitere Nutzung der Arbeitsergebnisse nach dem Ausscheiden des Unternehmens aus dem Kunden-Konzern unterbleibt.

5.3 Die Agentur räumt dem Kunden die für die vertragsgemäße Nutzung notwendigen Befugnisse auf nicht-ausschließlicher Basis ein.

5.4 Für die zur Herstellung der im Rahmen der Vertragsleistungen geschuldeten Arbeitsergebnisse eingesetzten und/oder speziell angefertigten Betriebsgegenstände bzw. Vorstufen und Entwurfsmaterialien, d.h. Vorlagen, Dateien und sonstige Arbeitsmittel (insbesondere Photoshop-, Illustrator- und Indesign-Dokumente, zusammen „Betriebsgegenstände“) gilt Ziff. 5.1 entsprechend. Der Kunde erhält an den Betriebsgegenständen keine Rechte. Eine diesbezügliche Herausgabepflicht besteht nicht. Die Agentur ist insoweit auch nicht zur Aufbewahrung verpflichtet.

5.5 Der Kunde hat jedoch die Möglichkeit, Nutzungsrechte auch an den Betriebsgegenständen zu erwerben. Dies setzt eine gesonderte Vereinbarung einschließlich gesonderter Vergütung voraus. Die diesbezügliche Vergütung beträgt (falls nicht anders schriftlich vereinbart) 50 % der jeweils für jedes einzelne Arbeitsergebnis in Rechnung gestellten Erstellungskosten. Bei einem Auftragswert unter EUR 250,00 beträgt die Vergütung 100 % der Erstellungskosten. Die Nutzungsrechte für Betriebsgegenstände werden nur in dem Umfang übertragen, wie dies in der diesbezüglichen, separaten Vereinbarung vereinbart worden ist.

6. Leistungszeit, Verzögerungen, Terminabsagen

6.1 Leistungszeiten sind nur verbindlich, wenn diese von der Agentur schriftlich bestätigt worden sind.

6.2 Vereinbaren die Vertragspartner nachträglich andere oder zusätzliche Leistungen, die sich auf vereinbarte Fristen auswirken, so verlängern sich diese Fristen um einen angemessenen Zeitraum. Gleiches gilt, wenn der Kunde Mitwirkungspflichten nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

6.3 Leistungszeiten verschieben sich bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, für die die Agentur nicht verantwortlich ist, soweit solche Hindernisse von erheblichem Einfluss für die Leistungserbringung sind. Die Leistungszeit verschiebt sich entsprechend der Dauer derartiger Hindernisse. Die Agentur wird dem Kunden unverzüglich Beginn und Ende derartiger Hindernisse mitteilen.

6.4 Mahnungen und Fristsetzungen des Kunden bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Eine Nachfrist muss angemessen sein. Eine Frist von weniger als zwei Wochen ist nur bei besonderer Eilbedürftigkeit angemessen.

6.5 Vereinbarte Termine sind vom Kunden grundsätzlich zu beachten. Sagt der Kunde einen vereinbarten Termin aus Gründen ab, die die Agentur nicht zu vertreten hat, so erhält die Agentur, soweit nicht anderes vereinbart, eine Aufwandsentschädigung gemäß folgenden Regeln:

- a) Bei einer Absage von vereinbarten Terminen bis 3 Wochen vor dem geplanten Termin fällt keine Aufwandsentschädigung an.
- b) Bei einer Absage von vereinbarten Terminen bis 1 Woche vor dem geplanten Termin fallen 50 % der vereinbarten Vergütung als Aufwandsentschädigung an.
- c) Für eine Absage oder Verschiebung eines geplanten Termins unter einer Woche vor dem geplanten Termin fallen 90 % der vereinbarten Vergütung als Aufwandsentschädigung an.

Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Kunde die Terminabsage nicht zu vertreten hat.

7. Vertragsbindung und Vertragsbeendigung

7.1 Bemisst sich die vereinbarte Vergütung nach Aufwand, ist der Kunde berechtigt, den jeweiligen Vertrag mit einer Frist von zwei (2) Monaten zum Monatsende zu kündigen. In diesem Fall erhält die Agentur die Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen.

7.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund besteht für die Agentur insbesondere in folgenden Fällen:

- a) Der Kunde befindet sich mit der Vergütung für mehr als zwei Monate in Zahlungsverzug.
- b) Der Kunde stellt seine Zahlungen ein, das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren ist von ihm oder zulässigerweise der Agentur oder einem anderen Gläubiger beantragt, ein solches Verfahren wird eröffnet oder dessen Eröffnung wird mangels Masse abgelehnt.
- c) Der Kunde verstößt nicht nur unerheblich gegen die vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere diese AGB, und stellt den Verstoß auf eine Abmahnung der Agentur hin nicht innerhalb angemessener Frist ab.

Nach Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden darf die Agentur jedoch nicht wegen eines Verzugs mit der Entrichtung der Vergütung, der in der Zeit vor dem Eröffnungsantrag eingetreten ist, oder wegen einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden kündigen.

7.3 Jede außerordentliche Beendigung des weiteren Leistungsaustauschs zwischen den Vertragspartnern (z. B. bei



Rücktritt, Kündigung aus wichtigem Grund) muss stets unter Benennung des Grundes und mit angemessener Fristsetzung zur Beseitigung (üblicherweise mindestens zwei Wochen) angedroht werden und kann nur binnen zwei Wochen nach Fristablauf erklärt werden. Die Fristsetzung kann entfallen, wenn sie dem Vertragspartner im Einzelfall nicht zumutbar ist. Wer die Störung des Vertragsverhältnisses ganz oder überwiegend zu vertreten hat, kann die Vertragsbeendigung nicht verlangen.

7.4 Alle Erklärungen in diesem Zusammenhang bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

8. Vergütung, Zahlung

8.1 Der Kunde zahlt der Agentur die vereinbarte Vergütung. Ist die Vergütung nicht ausdrücklich vereinbart, zahlt der Kunde der Agentur eine nach Aufwand bemessene Vergütung gemäß der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung jeweils aktuellen Preisliste der Agentur. Die Agentur stellt dem Kunden die Preisliste auf schriftliche Anforderung zur Verfügung. Tagessätze gelten für acht Stunden pro Tag. Einsatzzeiten von weniger oder mehr als acht Stunden werden zeitaufteilig abgerechnet.

8.2 Erfolgt eine Vergütung nach Aufwand, hat der Kunde alle im Rahmen eines Auftrags anfallende Fremdkosten und Rechnungen über Leistungen Dritter wie insbesondere solche von Bildagenturen, Druckereien, Messebauern und ähnlichen Dienstleistern mit einem Zuschlag von 15 % auf den Nettopreis, mindestens jedoch EUR 50,00, zu tragen.

8.3 Aufwandsangaben in Angeboten der Agentur oder sonstigen vertraglichen Vereinbarungen sind unverbindliche Schätzungen. Grundlage der Vergütung ist ausschließlich der tatsächlich vereinbarte Arbeitsaufwand, es sei denn, die Vertragspartner haben ausdrücklich und schriftlich Fest- oder Höchstpreise vereinbart.

8.4 Der Kunde hat der Agentur Reisekosten und Reisezeiten sowie sonstige Spesen zusätzlich nach den vertraglichen Vereinbarungen zu erstatten. Reisezeiten werden basierend auf der Hälfte des vereinbarten Tagessatzes zeitaufteilig vergütet.

8.5 Ist kein Zeitpunkt für Rechnungsstellungen vereinbart, ist die Agentur berechtigt, monatlich abzurechnen. Ist ein Festpreis vereinbart, sind, soweit nicht anders vereinbart, 40 % der vereinbarten Vergütung mit Vertragsschluss und 40 % der vereinbarten Vergütung mit Bereitstellung der jeweiligen Vertragsleistung fällig. Die verbleibenden 20 % der vereinbarten Vergütung sind bei Werkleistungen mit deren Abnahme, im Übrigen mit Abschluss des Projektes fällig. Die Vertragspartner können im Einzelfall abweichende Zahlungspläne vereinbaren.

8.6 Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zu begleichen.

8.7 Soweit nicht anders vereinbart, werden Reisekosten und Spesen gesondert gemäß den steuerlichen Sätzen abgerechnet.

8.8 Zur Vergütung kommt stets die Umsatzsteuer hinzu, es sei denn, die Vergütung ist nicht umsatzsteuerpflichtig.

8.9 Die Agentur kann eine angemessene zusätzliche Vergütung für Mehraufwand verlangen, der durch pflichtwidriges Verhalten des Kunden entsteht, insbesondere dadurch, dass der Kunde Mitwirkungsleistungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vereinbarungsgemäß erbringt, Vertragsleistungen nicht bestimmungsgemäß oder entgegen den vertraglichen Vereinbarungen nutzt oder Leistungsanforderungen nachträglich ändert oder erweitert. Dies gilt nicht, wenn der Kunde den Mehraufwand nicht zu vertreten hat.

8.10 Der Kunde kann nur mit von der Agentur unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Außer im Bereich des § 354a HGB kann der Kunde Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Agentur an Dritte abtreten. Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Kunden nur innerhalb dieses Vertragsverhältnisses zu.

8.11 Kommt der Kunde mit der Zahlung der Vergütung in Verzug und setzt die Agentur dem Kunden eine Frist von mindestens 2 Wochen zur Zahlung, die erfolglos verläuft, ist die Agentur berechtigt, die weitere Leistungserbringung für die Dauer des Verzugs einzustellen. Die Agentur wird dem Kunden diese Maßnahme vorab schriftlich androhen. Der

Kunde bleibt auch während der Dauer der Leistungsverweigerung zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet. Die Agentur muss sich etwaige durch die Leistungsverweigerung ersparte und vom Kunden nachgewiesene Aufwendungen anrechnen lassen.

9. Schadens- und Aufwendungsersatz

9.1 Die Agentur leistet Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur in folgendem Umfang:

- Die Haftung bei Vorsatz und Garantien ist unbeschränkt.
- Bei grober Fahrlässigkeit haftet die Agentur in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens.
- Bei fahrlässiger Verletzung einer so wesentlichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet (Kardinalpflicht), haftet die Agentur in Höhe des typischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schadens, maximal in Höhe des Nettoauftragsvolumens eines durchschnittlichen Vertragsjahres.
- In allen anderen Fällen fahrlässiger Pflichtverletzungen ist die Haftung ausgeschlossen.
- Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Regelungen ohne Beschränkungen.

9.2 Der Agentur bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen.

10. Abnahme und Mängelrechte bei Werkleistungen

10.1 Falls es sich gemäß den vertraglichen Vereinbarungen bei den Vertragsleistungen um Werkleistungen handelt, gelten in Bezug auf Mängel und Abnahme der Vertragsleistungen die folgenden Regeln dieser Ziff. 10.

10.2 Der Kunde ist verpflichtet, alle Vertragsleistungen unverzüglich ab Lieferung oder Zugänglichmachung gemäß den handelsrechtlichen Regeln fachkundig untersuchen zu lassen und erkannte Mängel schriftlich unter genauer Beschreibung des Fehlers unverzüglich zu rügen.

10.3 Die Agentur hat einen Anspruch auf eine schriftliche Abnahmeerklärung des Kunden innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt der Vertragsleistungen. Der Kunde darf die Abnahme nur verweigern, wenn die Vertragsleistungen mangelhaft sind und der Mangel nicht nur unerheblich ist. Vertragsleistungen gelten als abgenommen, wenn

- der Kunde seit mehr als vier Wochen in Besitz der Vertragsleistungen ist;
- der Kunde die Vertragsleistungen produktiv nutzt; oder
- der Kunde die vereinbarte Vergütung vollständig und vorbehaltlos gezahlt hat; es sei denn, der Kunde hat der Agentur vorher schriftlich über nicht nur unerhebliche Mängel informiert.

10.4 Bei Mängeln kann die Agentur zunächst nacherfüllen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl der Agentur durch Beseitigung des Mangels, durch Lieferung von Arbeitsergebnissen, die den Mangel nicht haben, oder dadurch, dass die Agentur Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Wegen des Mangels sind zumindest drei Nachbesserungsversuche hinzunehmen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Mängel selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen und Ersatz des hierfür erforderlichen Aufwands zu verlangen.

10.5 Der Kunde unterstützt die Agentur bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung, indem er insbesondere auftretende Probleme konkret beschreibt, die Agentur umfassend informiert, der Agentur die für die Mängelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt.

10.6 Der Kunde unterrichtet die Agentur unverzüglich schriftlich, falls Dritte Rechte (z. B. Urheber- oder Patentrechte) an den Arbeitsergebnissen geltend machen. Der Kunde ermächtigt die Agentur, die Auseinandersetzung mit dem Dritten allein zu führen. Der Kunde unterstützt die Agentur bei der Auseinandersetzung. Er stellt insbesondere schriftlich die notwendigen Informationen sowie relevante Unterlagen zur Verfügung und beantwortet Fragen der Agentur. Der Kunde ist nicht berechtigt, die von dem Dritten geltend gemachten Ansprüche ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Agentur anzuerkennen.

10.7 Die Agentur haftet nicht für die Verletzung von Rechten Dritter, die durch eine nicht vereinbarungsgemäße Nutzung der Arbeitsergebnisse oder eine Nutzung außerhalb des bestimmungsgemäßen Einsatzbereichs durch den Kunden entsteht.

11. Geheimhaltung und Datenschutz

11.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von der jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Gegenstände (z. B. Unterlagen, Informationen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind („vertrauliche Informationen“), auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt. Die Vertragspartner verwahren und sichern vertrauliche Informationen so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.

11.2 Der Kunde macht vertrauliche Informationen nur denjenigen Mitarbeitern und Beauftragten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung ihrer Dienstaufgaben benötigen. Er belehrt diese Personen über deren Geheimhaltungsbedürftigkeit.

11.3 Soweit die Agentur im Zuge der Leistungserbringung Daten verarbeitet, die einer bestimmten oder bestimmbarer Person zuzuordnen sind, so ist der Kunde allein dafür verantwortlich, dass der jeweils Betroffene in diese Verarbeitung seiner Daten eingewilligt hat oder eine gesetzliche Erlaubnis vorliegt. Der Kunde bleibt in Bezug auf solche personenbezogenen Daten stets verantwortliche Stelle. Der Kunde stellt die Agentur von allen Ansprüchen des Betroffenen frei und ersetzt der Agentur alle Schäden, die der Agentur durch eine datenschutzrechtswidrige Übermittlung von personenbezogenen Daten an die Agentur oder den Zugriff der Agentur auf die personenbezogenen Daten entstehen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat. Auf Anforderung des Kunden schließen die Vertragspartner vorab eine den jeweils einschlägigen gesetzlichen Anforderungen genügende Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung.

11.4 Die Agentur darf den Kunden ab Vertragsabschluss als Referenzkunden nennen.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts.

12.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den vertraglichen Vereinbarungen der Vertragspartner ist der Sitz der Agentur.

12.3 Soweit nach diesen AGB Erklärungen schriftlich erfolgen müssen, so sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, E-Mails und Telefaxe ausreichend. Dies gilt nicht für Mahnungen, Fristsetzungen, Rücktritts- oder Kündigungserklärungen des Kunden, die stets im Original zu unterschreiben oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen sind und von dem Vertragspartner in dieser Form zugehen müssen.

12.4 Die Agentur darf die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne Zustimmung des Kunden auf einen Dritten übertragen. Die Agentur wird eine solche Übertragung vier (4) Wochen im Voraus schriftlich ankündigen. Ist der Kunde mit einer Übertragung nicht einverstanden, so kann er diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Agentur wird den Kunden in der Ankündigung auf die Frist und die Rechtsfolgen ihrer Versäumung hinweisen. Im Falle der Kündigung wird die Agentur dem Kunden die von ihm bereits vorausbezahlte Vergütung zeitaufteilig zurückerstatten.

12.5 Eine Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag durch den Kunden bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Agentur.

12.6 Die Agentur ist berechtigt, diese AGB zu ändern. Die Agentur wird dem Kunden die Änderungen schriftlich ankündigen. Die Änderungen gelten als vereinbart, wenn der Kunde nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Ankündigung der Änderung schriftlich widerspricht. Die Agentur wird den Kunden in der Ankündigung auf diese Frist und auf die Rechtsfolgen einer entstandenen Versäumung gesondert hinweisen.